

**Dr. Jürgen-Peter Graf**  
*Richter am Bundesgerichtshof*

76133 Karlsruhe  
Herrenstraße 45a  
Telefon: 0721-159-0  
[www.internet-strafrecht.de](http://www.internet-strafrecht.de)

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 22. April 2009 in Berlin**

**a)** Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren  
staatsgefährdenden Gewalttaten  
(BTDrucks. 16/11735)**

**b)** Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren  
staatsgefährdenden Gewalttaten  
(BTDrucks. 16/12428)**

**c)** Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen  
Ausbildungslagern  
(BTDrucks. 16/7958)**

I.

Mit zu den schwierigsten Aufgaben eines Tatrichters bei bestimmten Sachverhalten, bei denen der Taterfolg noch nicht (vollständig) eingetreten ist, zählt es, die Entscheidung darüber zu treffen, ob bereits ein strafbarer Versuch einer Tat vorliegt (§ 22 StGB) oder sich das Geschehen noch im Bereich einer straflosen Vorbereitungshandlung abspielte. Gerade im Bereich schwerer Verbrechen (beispielsweise geplanter Bankraub mit Waffen) könnte je nach Beurteilung das Urteil nach einer Hauptverhandlung entweder auf eine Freiheitsstrafe von mehreren Jahren oder (sofern keine anderen Straftaten feststellbar sind) auf Freispruch lauten.

Allerdings gibt es bereits jetzt Durchbrechungen dieses Grundsatzes, wonach entsprechend dem Motto "Die Gedanken sind frei" auch Vorbereitungshandlungen bereits strafbar sein können. Dies gilt insbesondere für Delikte, bei denen im Wesentlichen bereits Planungshandlungen als strafbar erachtet werden: insbesondere die Verabredung zu Verbrechen (§ 30 StGB) oder abstrakt gefährlich erscheinende Taten (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen, § 149 StGB; Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, § 210 StGB).

II.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zielen darauf, auch im Bereich des Staatsschutzstrafrechts bislang im Wesentlichen straflose Vorbereitungshandlungen künftig als Straftaten im Sinne der neu angestrebten Vorschriften zu beurteilen.

Dass hierfür überhaupt ein Bedürfnis besteht, beruht zumindest teilweise auf den besonderen und eng gefassten Erfordernissen der Vorschriften der § 129a und § 129b StGB, wonach einerseits eine nur bei Erfüllung enger Kri-

terien gegebene terroristische Vereinigung vorliegen muss und andererseits der Verdächtige ein (Mit-)Gründer, ein Mitglied oder zumindest ein Unterstützer dieser Vereinigung sein oder er für diese werben muss.

Weil aber Zusammenschlüsse von Personen (insbesondere mit rechtsextremistischer Zielsetzung) vielfach nicht die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgestellten Erfordernisse (vgl. hierzu Fischer, StGB 56. Aufl., § 129a Rdn. 4 ff. m.w.N.) erfüllen, bleiben solche Taten trotz eindeutig gegen den demokratischen Rechtsstaat und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Tendenzen jedenfalls nach Staatsschutzstrafrecht, möglicherweise aber auch im Übrigen ohne Sanktion.

In gleicher Weise gilt dies, wenn ein entsprechendes, die gleichen Ziele anstrebendes, Verhalten einer Person noch nicht als Unterstützungshandlung für eine solchen Vereinigung eingeordnet werden kann oder keine konkrete Werbungshandlung für diese Vereinigung darstellt. Hierzu zählen beispielsweise die in der Begründung der Gesetzentwürfe genannten Ausbildungen in ausländischen "Terrorcamps" oder das Einsammeln von Geldern für die spätere Finanzierung von terroristischen Gewalttaten.

### III.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Regierungsfractionen wollen die Strafbarkeit der Vorbereitung bestimmter staatsgefährdender Gewalttaten im Wesentlichen durch die Einführung von drei neuen Vorschriften erreichen, welche im Einzelnen dort jeweils näher bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellen.

1. Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass der Gesetzgeber nicht gehindert ist, neue Strafvorschriften zu schaffen, sofern diese ausreichend be-

stimmt sind und die Festlegung des jeweiligen strafbaren Verhaltens mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Übereinstimmung gebracht werden kann.

2. Hinsichtlich **§ 89a StGB-E** ist meines Erachtens ausreichend bestimmt festgelegt, welche Verhaltensweisen künftig strafbar sein sollen, sofern diese Tathandlungen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen. Der mit der Vorschrift verfolgte Zweck kann auch nicht auf andere Art und Weise erreicht werden, sodass die beabsichtigte Vorschrift verhältnismäßig erscheint. Nachdem darüber hinaus keine Veranlassung besteht, Vorbereitungen für eine staatsgefährdende Gewalttat grundsätzlich als straflos hinzunehmen, sind auch sonst keine Gründe ersichtlich, welche der Einführung einer solchen Vorschrift entgegenstehen könnten.
  
3. Die Vorschrift des **§ 89b StGB-E** soll die Lücke schließen, welche sich daraus ergibt, dass eine Person Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung aufnimmt oder unterhält, ohne jedoch bereits dadurch diese Vereinigung zu unterstützen oder auch nur für sie zu werben. Der entscheidende Grund für die Strafbarkeit eines solchen Verhaltens kann darin gesehen werden, dass letztlich in solchen Fällen die für die Aufnahme von Beziehungen maßgebliche Motivation einer Person „schlagartig“ und ohne weitere äußere Anzeichen in die Begehung einer entsprechenden Straftat umschlagen kann. Weil aber die hier unter Strafe zu stellende Absicht zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat das Motiv für die Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung darstellt, erscheint es nicht unverhältnismäßig, insoweit eine Strafbarkeit zu konstituieren. Das unter Strafe gestellte Verhalten ist auch im Einzelnen näher

bestimmt bzw. bestimmbar, sodass aus diesen Gründen der Einführung einer solchen Vorschrift nichts entgegensteht.

4. **§ 91 StGB-E** verfolgt den Zweck, die Verbreitung oder das Zugänglichmachen von Schriften, worunter auch Internetpublikationen fallen (§ 11 Abs. 3 StGB), einer eigenen Strafbarkeit zu unterwerfen, sofern diese Schriften ihrem Inhalt nach geeignet sind, als Anleitung für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu dienen. Für dieses Vorhaben empfinde ich durchaus große Sympathie, zumal beispielsweise die Verbreitung zur Herstellung von Sprengstoffen oder Bomben nicht erst seit den Zeiten des Internets ein erhebliches Problem darstellt; denn einerseits werden dadurch gewaltbereiten Tätern erst die Kenntnisse verschafft, entsprechende Straftaten zu begehen; andererseits besteht aber auch die konkrete Gefahr, dass Personen allein durch das Lesen der Anleitungen dazu verlockt werden, Sprengstoffe und/oder Bomben herzustellen und diese möglicherweise dann auch einzusetzen.

Ob allerdings der mit der Strafvorschrift beabsichtigte Zweck überhaupt erreicht werden kann, begegnet zumindest gewissen Bedenken.

- a) Die Strafbarkeit soll daran geknüpft sein, dass die Umstände der Verbreitung der Anleitungen geeignet sind, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Wenn in der Gesetzesbegründung hierzu ausgeführt wird, dass dies dadurch nachgewiesen werden könne, dass bspw. die Homepage, auf welcher auch die Anleitung verbreitet wird, entsprechende radikale Inhalte aufweist oder dort zu Gewalttaten aufgerufen wird, könnte dies einfach dadurch umgangen werden, dass solche Anleitungen auf einer im Übrigen neutralen Website bekannt gemacht werden und nur eine Verlinkung auf diese Seiten stattfindet.

Im Übrigen gab es vor schon mehr als 30 Jahren in Buch- oder Heftform gedruckte Anleitungen, welche auch, aber nicht ausschließlich, unter terroristischen Gewalttätern oder deren Sympathisanten verbreitet wurden und teilweise sogar im einschlägigen Handel käuflich erworben werden konnten. Bereits mit der beginnenden Verbreitung des Internets ab 1995 wurden solche Druckschriften immer wieder auch im Internet veröffentlicht und konnten dort von jedermann abgerufen werden. Dass eine Verbreitung solcher Anleitungen nicht nur abstrakt gefährlich ist, sondern auch konkret zur Begehung von gemeingefährlichen Straftaten führen kann, dürfte unumstritten sein.

Solches Verhalten einer Strafbarkeit zu unterwerfen, erscheint keinesfalls unverhältnismäßig. Fragwürdig bleibt aber, ob es gerechtfertigt ist, diesen Sachverhalt nur dann zu bestrafen, sofern der (nicht einfache) Nachweis gelingt, dass hiermit eine schwere staatsgefährdende Gewalttat gefördert oder überhaupt erst veranlasst werden soll.

- b) Auch wenn dies letztlich kein durchschlagendes Argument gegen die Einführung einer Strafbarkeit ist, sei in diesem Zusammenhang weiter hingewiesen, dass zumindest in der Vergangenheit die Mehrzahl der im Internet festgestellten Anleitungen weder in Deutschland noch im europäischen Ausland publiziert wurden, sodass eine Strafverfolgung durch die deutsche Justiz ohne Erfolg geblieben wäre.

#### IV. Abschließende Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Regierungsfractionen erscheint in Anbetracht der damit erfolgten Ziele insgesamt verfassungsgemäß und rechtlich zulässig. Die gerade im Bereich des Staats-

schutzstrafrechts zutage getretenen Lücken werden damit beseitigt. Soweit bei der konkreten Anwendung Zweifelsfragen auftauchen, werden diese ebenso wie bei den Vorschriften §§129a, 129b StGB durch die Rechtsprechung einer Klarstellung zuzuführen sein.

Ob es im Übrigen sinnvoll ist, die Definition strafbares Verhalten darauf zu beschränken, dass hiermit zugleich staatsgefährdende Gewalttaten gefördert werden müssen (insbesondere bei der Verbreitung von Anleitungen zur Begehung solcher Taten) ist der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten.